

An die
Mitglieder des Verwaltungsrates der
Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, AöR
(KWIN)

Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald
Anstalt des öffentlichen Rechts

Hauptsitz:

Sansenhecken 1 • 74722 Buchen
Tel. +49 (0) 6281 906-0
Fax +49 (0) 6281 906-221

Betriebsstätte:

Zum Mühlrain 34 • 74722 Bödigheim
Tel. +49 (0) 6292 92804-0
Fax +49 (0) 6292 92804-11

info@kwin-online.de

www.kwin-online.de

Ihr Gesprächspartner
Dr. Ginter

Durchwahl: 06281/906-
Sekretariat - 220

Datum
22.11.2021

Verwaltungsratssitzung am 06. Dezember 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie bereits angekündigt, findet

am Montag, dem 06. Dezember 2021

im Anschluss an die Kreistagssitzung eine öffentliche Sitzung des KWIN-Verwaltungsrates im Schloss Merchingen, Lindenplatz 4, 74747 Ravenstein-Merchingen statt.

Ich lade Sie hierzu ein.

Tagesordnung

1. Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 und Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Abfallwirtschaftsatzung Privathaushalte)
2. Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichem Gruß



Dr. Achim Brötel
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Tagesordnungspunkt: 1
Vorlage Nr.: 57

Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 und Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte)

**Anlagen: Gebührenkalkulation 2022
Änderungssatzung (Satzungsentwurf und Änderungsmodus)**

1. Gebührenkalkulation 2022

Am 1. Januar 2020 sind in der Abfallwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis die bislang wohl umfangreichsten Neuerungen in Kraft getreten. Zu nennen sind hier insbesondere Änderungen in den abfallwirtschaftlichen Systemen wie die flächendeckende Einführung der Bioenergietonne, die Einstellung des Pilotprojekts „Restmüllarme Abfallwirtschaft“ sowie die Einführung einer Verpackungstonne.

In diesem Zusammenhang hat es dann allerdings auch gravierende Änderungen im Gebührensystem gegeben. Die allein auf die Größe der Restmülltonne bezogene Abfallgebühr bisheriger Prägung ist seitdem durch ein völlig neues Gebührensystem aus Grundgebühr und Leistungsgebühr abgelöst worden.

Der damit verbundene Kommunikationsbedarf war erheblich, zumal mit der Gebührenumstellung auch teilweise deutliche Gebührensteigerungen einhergegangen sind. Nach den ersten beiden Jahren kann aus Sicht der KWIn allerdings festgestellt werden, dass sich das neue Modell in der Praxis bewährt hat.

In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 sind neben den zu erwartenden Kostenansätzen jetzt allerdings auch Sachverhalte zu berücksichtigen, die bereits aus den Vorjahren stammen, die ungeplant waren oder die erst die zukünftige Erwartung abbilden. Im Einzelnen sind hier zu nennen:

a) Aufgelaufene Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren

Aus den Jahren 2019 und 2020 gibt es aufgelaufene Kostenunterdeckungen in einer Höhe von rund 1,013 Mio. Euro. In Anlehnung an das Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) hat die KWIn die Gebühren kostendeckend zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können innerhalb einer fünfjährigen Frist ausgeglichen werden.

Der Ausgleich kann entweder durch die Einstellung der Ausgleichsbeträge in eine Gebührenkalkulation und den Beschluss des sich dann daraus ergebenden neuen Gebührensatzes oder durch Verrechnung von Kostenüber- mit Kostenunterdeckungen anderer Zeiträume erfolgen.

In seinem Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts (KWIn AöR), vom 6. September 2021 empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt des Neckar-Odenwald-Kreises, die Gebühren neu zu kalkulieren und anzupassen, damit die bestehenden Unterdeckungen innerhalb des ausgleichsfähigen Fünfjahreszeitraums, also bis spätestens 2024 bzw. 2025, ausgeglichen werden können.

b) Entwicklung der Restmüllmengen

Im Zuge der kreisweiten Einführung der Bioenergietonne (BET) sind im Gegenzug dazu rückläufige Restmüllmengen eingeplant worden. An sich hätte das auch so erfolgen müssen, weil sich Stoffströme erfahrungsgemäß dann aus der Restmülltonne in die Bioenergietonne verlagern. Tatsächlich war das aber nicht der Fall. Die Restmüllmenge ist nämlich sogar weiter angestiegen. Aufgrund dieser Entwicklung, die unmittelbar auf das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger selbst zurückgeht, ist vorerst deshalb auch nicht mit einem Rückgang der Entsorgungskosten (Verbrennung) beim Restabfall zu rechnen. Die ursprünglich kalkulierten Einsparungen haben sich insofern also nicht realisieren lassen.

c) Zu erwartende Kostensteigerungen

Nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamts lag die Inflationsrate in Deutschland im Oktober 2021 im Vergleich zum Vorjahresmonat bei + 4,5 %. Das schlägt auch auf die Entsorgungskosten durch. Beispielhaft ist hier nur der Anstieg der Treibstoffkosten zu nennen. Aus Sicht der KWIn ist es (insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin schon bestehenden Kostenunterdeckung) wichtig, schon jetzt auf die zu erwartenden weiteren Preissteigerungen zu reagieren und entsprechende Sicherheiten im Rahmen der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Die für das Jahr 2022 festzusetzenden Abfallgebühren, die Anlieferungen zum Wertstoffhof „Sansenhecken“ und die Entsorgung von Bodenaushub sind deshalb neu kalkuliert worden. Die Gebührenkalkulationen liegen als Anlage bei.

Die Neukalkulation ergibt Änderungen sowohl bei der Haushaltsgrundgebühr als auch bei den Behältergebühren. Gegenüber den Vorjahren (2020 und 2021) ergeben sich dabei folgende Gebührenerhöhungen:

Die haushaltsbezogene Grundgebühr steigt von 94,96 Euro/Jahr auf 96,68 Euro/Jahr (+ 1,8 %).

Die behälterbezogenen Leistungsgebühren steigen um 6,6 %:

60-Liter-Gefäß	bisher 108,99 Euro, ab 2022: 116,24 Euro
80-Liter-Gefäß	bisher 145,33 Euro, ab 2022: 154,99 Euro
120-Liter-Gefäß	bisher 217,99 Euro, ab 2022: 232,49 Euro
240-Liter-Gefäß	bisher 435,98 Euro, ab 2022: 464,98 Euro

Daraus ergeben sich, jeweils bezogen auf praxisrelevante Fallbeispiele, folgende Gebührenerhöhungen:

Müllgefäß mit ...	1 Haushalt	2 Haushalte	3 Haushalte	4 Haushalte
60 Liter	+ 4,4 %	+ 3,6 %	+ 3,2 %	
80 Liter	+ 4,7 %	+ 3,9 %	+ 3,4 %	
120 Liter	+ 5,2 %	+ 4,4 %	+ 3,9 %	+ 3,6 %
240 Liter	+ 5,8 %	+ 5,2 %	+ 4,7 %	+ 4,4 %

Die Gebühren für den Kauf eines Restmüllsacks, für einen Gefäßumtausch sowie für (Container)-Zusatzleerungen bleiben gegenüber dem Vorjahr hingegen unverändert. Auch die Abrechnungspreise für Anlieferungen auf den Wertstoffhof „Sansenhecken“ und auf die Bodenaushubdeponien ändern sich nicht.

Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung kann 2022 von den bislang aufgelaufenen Vorjahresverlusten ein Teilbetrag in Höhe von 530.000 Euro abgedeckt werden. Es verbleibt nach dem derzeitigen Stand Ende 2022 somit also noch ein rechnerischer Verlustvortrag von 482.812,82 Euro.

2. Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte)

Der Verwaltungsrat der KWiN hat letztmals am 7. Dezember 2020 die Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte) geändert. Die entsprechenden Änderungen sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation für das Jahr 2022 sowie notwendiger Anpassungen insbesondere aus Vorgaben des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergibt sich jetzt allerdings erneut ein Änderungsbedarf.

a) Gebührenerhöhung 2022

Die neuen Gebührensätze (vgl. Ziffer 1), die in die Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte eingearbeitet werden müssen, sollen ab dem 1. Januar 2022 gelten.

Im Überblick ergeben sich dann folgende Gebühren:

- haushaltsbezogene Grundgebühr:

bisher 94,96 Euro/Jahr → 96,68 Euro/Jahr (ab 2022)

- Behältergebühren:

60-Liter-Gefäß	bisher 108,99 Euro/Jahr	→ 116,24 Euro/Jahr (ab 2022)
80-Liter-Gefäß	bisher 145,33 Euro/Jahr	→ 154,99 Euro/Jahr (ab 2022)
120-Liter-Gefäß	bisher 217,99 Euro/Jahr	→ 232,49 Euro/Jahr (ab 2022)
240-Liter-Gefäß	bisher 435,98 Euro/Jahr	→ 464,98 Euro/Jahr (ab 2022)
1,1 cbm-Gefäß	bisher 1.998,23 Euro/Jahr	→ 2.131,15 Euro/Jahr (ab 2022)
3,0 cbm-Gefäß	bisher 5.449,71 Euro/Jahr	→ 5.812,23 Euro/Jahr (ab 2022)
5,0 cbm-Gefäß	bisher 9.082,85 Euro/Jahr	→ 9.687,05 Euro/Jahr (ab 2022)

Die Gebühren für die übrigen Leistungen bleiben hingegen unverändert.

b) Diverse weitere Satzungsänderungen

In der täglichen Praxis haben sich immer wieder Sachverhalte ergeben, die in der bisherigen Satzung nicht oder nicht eindeutig genug geregelt waren. Außerdem ist im Sommer 2021 die Musterabfallwirtschaftssatzung des Landkreistags Baden-Württemberg überarbeitet und aktualisiert worden. Beide Anlässe führen dazu, dass die jeweiligen Sachverhalte jetzt auch in die Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte eingearbeitet werden sollen. Außerdem soll bei dieser Gelegenheit die Kurzfassung des Satzungsnamens von „Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte“ in „Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte“ geändert werden, um dadurch den Gedanken der Kreislaufwirtschaft auch nach außen hin noch stärker zu betonen

aa) Satzungsänderungen aufgrund praxisrelevanter Sachverhalte

- Definition des Begriffs „Sperrmüll“

Die Abfallart Sperrmüll ist in § 6 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte definiert. Unter anderem wird dort (wenn auch nicht abschließend) aufgezählt, welche Abfälle nicht zum Sperrmüll gehören.

In der Vergangenheit wollten Kunden immer wieder auch Abfälle aus Gebäuderenovierungen (z.B. Bodenbeläge, Rohrleitungen oder Dusch- und Badewannen) kostenlos als Sperrmüll anliefern. Dabei handelt es sich jedoch ersichtlich um kostenpflichtige Baustellenabfälle.

Deshalb soll nun zur Klarstellung die Definition von Sperrmüll in § 6 Abs. 3 S. 2 Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte dahingehend ergänzt werden, dass solche Abfälle aus Gebäuderenovierungen ausdrücklich nicht zum Sperrmüll zählen.

- **Ausschluss vom Einsammeln und Befördern**

Mit dem vermehrten Einsatz von Materialien wie Glas, Karbon- und Mineralfasern in Alltagsgegenständen entstehen auch permanent neue Fragen zur Entsorgung dieser Materialien.

Bei Glas- und Mineralfasern handelt es sich um gefährliche Abfälle, die im Sammelfahrzeug nicht transportiert werden dürfen und die deshalb direkt am Entsorgungszentrum staubdicht verpackt anzuliefern sind. Auch Karbonfaserabfälle müssen direkt angeliefert werden, weil sie nicht in die Müllverbrennung dürfen.

Deshalb sollen künftig zu den bereits derzeit ausgeschlossenen Abfällen zusätzlich auch noch Glas-, Karbon- und Mineralfaserabfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen werden.

- **Umzüge innerhalb des Neckar-Odenwald-Kreises**

In der Praxis hat es vereinzelte Fälle gegeben, bei denen Personen innerhalb des Neckar-Odenwald-Kreises umgezogen sind, aber ihre Abfallbehälter nicht an die neue Anschrift mitgenommen haben. Vielmehr haben diese Personen die Abfallbehälter an der alten Anschrift abgemeldet und abholen sowie an der neuen Anschrift wieder andere Abfallbehälter stellen lassen.

Der Änderungsdienst der KWiN muss in diesen Fällen also sowohl an der alten als auch an der neuen Anschrift tätig werden, ohne dass der Aufwand bisher berechnet werden kann.

Diese Regelungslücke soll deshalb künftig ebenfalls geschlossen werden.

- **Filteraustausch bei der Bioenergietonne**

Die Bioenergietonnen sind mit einem innovativen Filterdeckel ausgestattet. Vom Hersteller war ursprünglich vorgesehen, dass die Filter alle zwei Jahre auszutauschen sind, weil ihre Wirksamkeit mit der Zeit nachlässt.

Die Erfahrungen anderer öffentlich-rechtlicher Entsorger, die den Filterdeckel schon länger einsetzen, zeigen jedoch, dass ein Austausch der Filter nach zwei Jahren noch nicht zwingend notwendig ist.

Von daher will die KWiN den Zeitpunkt für den Austausch der Filter offen lassen, um dann bedarfsgerecht und flexibel handeln zu können.

- **Feuerlöscher**

In der Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte ist in § 24 Abs. 2 geregelt, dass die Anlieferung von bis zu drei Feuerlöschern an den Wertstoffhof in Buchen kostenlos möglich ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinen Prüfbericht jedoch bemängelt, dass die Anlieferung von vier oder mehr Feuerlöschern nicht geregelt ist.

Insofern soll die Preisliste in § 24 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte jetzt dahingehend ergänzt werden, dass die Anlieferung von Feuerlöschern ab dem vierten Stück ebenfalls ausdrücklich bepreist ist.

bb) Satzungsänderungen aufgrund der neuen Musterabfallwirtschaftssatzung des Landkreistags

Die bisherige Fassung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreistags stammt aus dem Jahr 2012 und ist jetzt im Sommer 2021 durch eine Arbeitsgruppe überarbeitet und aktualisiert worden.

Änderungen ergeben sich dabei insbesondere aufgrund des neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Darüber hinaus sind aber auch Aktualisierungen mit praktischer Relevanz sowie praktische Erfahrungen aus den Satzungen der einzelnen Landkreise in die neue Mustersatzung übernommen worden.

Insofern werden auch verschiedene Änderungen der Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte notwendig. Die relevanten Satzungspassagen sind in der ebenfalls beigefügten „Darstellung Änderungsmodus“ im Einzelnen aufgeführt.

Für den förmlichen Satzungsbeschluss ist der Verwaltungsrat der KWiN zuständig. Der Verwaltungsrat muss sich aber vor relevanten Beschlüssen jeweils das Votum des Kreistags des Neckar-Odenwald-Kreises einholen.

Der Kreistag befasst sich in seiner Sitzung am 06.12.2021 mit dem dargestellten Sachverhalt. Dabei wurde dem Kreistag folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der KWiN werden angewiesen, den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt die Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte) gemäß der beigefügten Anlage.

Das Beratungsergebnis und der Beschluss werden in der Verwaltungsratssitzung bekanntgegeben.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2022 wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Änderung der Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis wird gemäß Anlage 2 beschlossen.



Kalkulation Abfallgebühren 2022

Entwurf

Haushaltsgrundgebühr
Leistungsentgelte Restmüllgefäße
Anlieferungen Wertstoffhof Buchen
Anlieferungen Bodenaushubdeponien
Ausgleich Vorjahresergebnisse

	Plan 2022	Restmüllabfuhr		Biomüllabfuhr		Gemeinkosten	
	€	€	%	€	%	€	%
I. Materialaufwand							
Aufwendungen für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren	230.000	121.900	53	0	0	108.100	47
Restmüllsammlung (Fahrz. INAST, Behältermanag.)	1.050.000	1.050.000	100	0	0	0	0
Sperrmüllsammlung (Privathaushalte)	50.000	50.000	100	0	0	0	0
Behandlung Restmüll (Öffentl. Abfuhr)	2.780.000	2.780.000	100	0	0	0	0
Behandlung Restmüll/BET (Öffentl. Abfuhr)	400.000	400.000	100	0	0	0	0
Externe Sperrmüllentsorgung	240.000	240.000	100	0	0	0	0
Papiersammlung und -verwertung	10.000	0	0	0	0	10.000	100
Grüngutsammlung/-aufbereitung und -verwertung	2.000.000	0	0	0	0	2.000.000	100
Schrottsammlung und -verwertung	10.000	0	0	0	0	10.000	100
Altholz-/Altfenstersammlung	140.000	0	0	0	0	140.000	100
Altholz-/Altfensterentsorgung	280.000	0	0	0	0	280.000	100
Problemstoffsammlung	80.000	80.000	100	0	0	0	0
Elektronikschrott-/Kühlgerätesammlung	170.000	0	0	0	0	170.000	100
Bewirtschaftung / Unterhaltung Infrastruktur	10.000	0	0	0	0	10.000	100
Bewirtschaftung Betriebsstätte Bödighem	60.000	31.800	53	0	0	28.200	47
Sonstige Fremdleistungen	200.000	0	0	0	0	200.000	100
Aufwendungen zur Unterhaltung der Altdeponien	120.000	0	0	0	0	120.000	100
Aufwendungen zur Beseitigung von wildem Müll	30.000	0	0	0	0	30.000	100
	7.860.000	4.753.700		0		3.106.300	
II. Personalaufwand							
Löhne und Gehälter	2.160.000	1.144.800	53	0	0	1.015.200	47
Arbeitgeberanteil zur gesetzl. Sozialversicherung	430.000	227.900	53	0	0	202.100	47
Aufwendungen für Altersversorgung & Unterst. (ZVK)	165.000	87.450	53	0	0	77.550	47
Berufsgenossenschaftsbeitrag	0	0	53	0	0	0	47
Sonstige freiwillige Leistungen	5.000	2.650	53	0	0	2.350	47
	2.760.000	1.462.800		0		1.297.200	
III. Abschreibungen							
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	760.000	402.800	53	0	0	357.200	47
	760.000	402.800		0		357.200	
IV. Sonstige betriebliche Aufwendungen							
Grundstückspacht Stadt Buchen	110.000	0	0	0	0	110.000	100
Miete, Pachten (Kompetenzzentrum, Betriebsst. Bödigh.)	260.000	0	0	0	0	260.000	100
Versicherungen	85.000	0	0	0	0	85.000	100
Rechts- Prüfungs- und Beratungskosten	50.000	0	0	0	0	50.000	100
Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring	50.000	0	0	0	0	50.000	100
Porto- und Telefonkosten	70.000	0	0	0	0	70.000	100
Kraftfahrzeugkosten (inkl. Leasing)	160.000	84.800	53	0	0	75.200	47
Fortbildungskosten	20.000	0	0	0	0	20.000	100
Reisekosten	5.000	0	0	0	0	5.000	100
Bürobedarf, Zeitschriften und Bücher	10.000	0	0	0	0	10.000	100
Beiträge und Gebühren	10.000	0	0	0	0	10.000	100
EDV-/IT-Aufwand	80.000	0	0	0	0	80.000	100
Forderungsverluste	20.000	0	0	0	0	20.000	100
Anlageabgänge (Buchverlust)	0	0	0	0	0	0	100
Öffentl.-rechtl. Leistung Landratsamt/Gemeinden	30.000	0	0	0	0	30.000	100
Fremdpersonal AWN/AWNS	180.000	95.400	53	0	0	84.600	47
Übrige Aufwendungen/Weiterber./Kalk.Kosten	80.000	0	0	0	0	80.000	100
	1.220.000	180.200		0		1.039.800	
V. Zinsen und ähnliche Aufwendungen							
Darlehenszinsen	32.000	16.960	53	0	0	15.040	47
Kontokorrentzinsen	0	0	0	0	0	0	100
Avalprovision	0	0	0	0	0	0	100
	32.000	16.960		0		15.040	
VI. Sonstige Steuern							
Kfz-Steuern	8.000	4.240	53	0	0	3.760	47
Grundsteuer	0	0	0	0	0	0	100
Sonstige Steuern	0	0	0	0	0	0	100
	8.000	4.240		0		3.760	
Gesamtaufwand							
	12.640.000	6.820.700		0		5.819.300	
Noch zu berücksichtigen:							
Abrechnung AWN (gewerb. Grüngut/Altholz/Problemstoffe)	-200.000	-6.000	3	0	0	-194.000	97
Abrechnung AWN (Personalgestellung)	-100.000	-53.000	53	0	0	-47.000	47
Anlieferungen WSH Buchen (Rest-/Sperrmüll)	-160.000	-160.000		0	0	0	
Anlieferungen WSH Buchen (Bauschutt/Baustellenabf./KMF/Altholz/Sonst.)	-190.000	-95.000	50	0	0	-95.000	50
Sonstige Umsätze/Erträge (Mieten, Mahngeb., Säumniszuschl., Vollstr.)	-70.000	0		0	0	-70.000	
bereinigter Gesamtaufwand	11.920.000	6.506.700		0		5.413.300	
Jahresergebnis	530.000	280.900	53	0		249.100	47
Kalkulationssumme für 2022	12.450.000	6.787.600		0		5.662.400	
				12.450.000			



Gebührenkalkulation 2022 - Leistungsübersicht -

Anzahl veranl. Haushalte (Stück)	58.500 <i>(Stand: 31.08.2021: 57.827 St. > letzte 12 Monate: +754 Stück)</i>
Anzahl veranl. FeWo (Stück)	136 <i>(Stand: 31.08.2021: 133 St.)</i>
60 Ltr Tonnen (Stück)	40.100 <i>(Anzahl 31.08.2021: 39.718 Stück > Letzte 12 Monate: + 337 Stück)</i>
80 Ltr Tonnen (Stück)	7.000 <i>(Anzahl 31.08.2021: 6.894 Stück > letzte 12 Monate: + 74 Stück)</i>
120 Ltr Tonnen (Stück)	2.300 <i>(Anzahl 31.08.2021: 2.269 Stück)</i>
240 Ltr Tonnen (Stück)	550 <i>(Anzahl 31.08.2021: 544 Stück)</i>
1100 Ltr Container (Stück)	55 Zusatzleerungen (Stück)
3000 Ltr Container (Stück)	2 Zusatzleerungen (Stück)
5000 Ltr Container (Stück)	2 Zusatzleerungen (Stück)
Gesamtvolumen (Ltr)	3.450.500
Restmüllsäcke (Stück/Jahr)	8.000
Änderungsdienst Tonnen (Stück/Jahr)	2.500
Änderungsdienst Container (Stück/J.)	5



Gebührenkalkulation 2022 - Grundgebühr / Leistungsentgelte

Kalkulation Grundgebühr

Gesamtbetrag Gemeinkosten:	5.662.400,00 €
Anzahl der veranlagten Haushalte (Stück):	58.500
Anzahl der veranlagten Ferienwohnungen (136 Stück - 1/2 Grundgebühr):	68
Gesamtanzahl der zu veranlagenden Haushalte (Stück)	58.568

Zu veranlagende Grundgebühr je Haushalt	96,68 €
(Haushaltsgebühr 2021: 94,96 €)	Gebührenaufkommen:
	5.662.400,00 €

Kalkulation Behälter und Sonstiges

Gesamtbetrag Restmüllabfuhr	6.787.600,00 €
hiervon abzuziehen:	
Kalk. Erlöse aus Verkauf von Restmüllsäcken (siehe unten)	- 56.000,00 €
Kalk. Erlöse aus Gefäßänderungsdienst (siehe unten)	- 43.905,25 €
Kalk. Erlöse aus Zusatzleerungen (siehe unten)	- 2.660,00 €
Bereinigte Restmüllbfuhrkosten	6.685.034,75 €

Gesamtvolumen Abfallgefäße	3.450.500
Systemkosten Restmüll pro Liter:	1,9374 €

Kalk. Jahresgebühren Abfallgefäße 2022	Kalk. Jahreserlös	Gebühr 2021
60 Ltr Tonne 116,24 €	Gebührenaufkommen 4.661.224,00 €	108,99 €
80 Ltr Tonne 154,99 €	Gebührenaufkommen 1.084.930,00 €	145,33 €
120 Ltr Tonne 232,49 €	Gebührenaufkommen 534.727,00 €	217,99 €
240 Ltr Tonne 464,98 €	Gebührenaufkommen 255.739,00 €	435,98 €
1100 Ltr Container 2.131,15 €	Gebührenaufkommen 117.213,25 €	1.998,23 €
3000 Ltr Container 5.812,23 €	Gebührenaufkommen 11.624,46 €	5.449,71 €
5000 Ltr Container 9.687,05 €	Gebührenaufkommen 19.374,10 €	9.082,65 €
	6.684.831,81 €	

Kalk. Abgabepreis Restmüllsack (50 Ltr)

Beschaffungspreis bedruckter Papiersack	0,40 €		
Einsammlung/Abholung/Umschlag	1,20 €		
Entsorgungskosten inkl. Transport (20 kg/St.)	4,00 €		
Verwaltungsaufwand (25% GKZ)	1,40 €		
	7,00 €	Gebührenaufk.	56.000,00 €
			7,00 €

Kalk. Änderungsdienst Müllgefäße

Müllgefäße 60 Ltr. bis 240 Ltr			
Kalk. Kostenpfl. Tauschvorgänge (Stück pro Jahr)	2.500		
Aufwand externer Dienstleister	11,76 € je Vorgang		
Interner Aufwand (Abwickl. Sonderfälle, Verwaltung)			
Personalkosten Auslieferung	10.000 €		
Sachkosten Auslieferung (KFZ)	1.500 €		
Verwaltungskosten (25 % GKZ)	2.876 €		
	14.376 €	5,72 € je Vorgang	
Gesamtaufwand	17,48 €	Gebührenaufk.	43.700,00 €
			17,48 €

Müllcontainer 1100/3000/5000 Ltr

Kalk. Kostenpfl. Tauschvorgänge (Stück pro Jahr)	5		
Aufwand externer Dienstleister (€/Stück)	20,63 € je Vorgang		
Interner Aufwand (Abwickl. Sonderfälle, Verwaltung)	20,42 € je Vorgang		
Gesamtaufwand	41,05 €	Gebührenaufk.	205,25 €
			41,05 €

Kalk. Zusatzleerungen Müllcontainer

1100 Ltr-Container (10 Stück pro Jahr)			
Abholung und Entsorgung	123,20 € je Vorgang		
Verwaltungskosten (25 % GKZ)	30,80 € je Vorgang		
Gesamtaufwand	154,00 €	Gebührenaufk.	1.540,00 €
			154,00 €
3000 Ltr-Container (1 Stück pro Jahr)			
Abholung und Entsorgung	336,00 € je Vorgang		
Verwaltungskosten (25 % GKZ)	84,00 € je Vorgang		
Gesamtaufwand	420,00 €	Gebührenaufk.	420,00 €
			420,00 €
5000 Ltr-Container (1 Stück pro Jahr)			
Abholung und Entsorgung	560,00 € je Vorgang		
Verwaltungskosten (25 % GKZ)	140,00 € je Vorgang		
Gesamtaufwand	700,00 €	Gebührenaufk.	700,00 €
			700,00 €

Gesamtgebührenaufkommen 12.449.797,06 €



Gebührenkalkulation 2022 - Anlieferungen Wertstoffhof Buchen

	durchschn. Gewicht (kg)	Ents. Kosten (€/kg)	Personalaufw. (€/Anl)	Anlagennutzung (€/Anl)	Gesamtkosten (brutto)
Haus-/Sperrmüll					
Kleinmenge bis 300 Ltr.	25	0,32	1,50	0,50	10,00 €
Menge über 600 Ltr. bis 200 kg	150	0,32	1,50	0,50	50,00 €
Altholz					
AI bis AIII, bis 200 kg	160	0,08	1,50	0,50	14,80 €
AIV, bis 200 kg	160	0,11	1,50	0,50	19,60 €
Bauschutt					
Kleinmenge bis 300 Ltr.	170	0,075	1,50	0,50	14,75 €
Baustellenabfälle					
Menge über 600 Ltr. bis 200 kg	150	0,32	1,50	0,50	50,00 €

Anliefergebühren entsprechen der aktuellen Abfallsatzung (2021)

Berechnung der zu erwartenden Anliefergebühren

	Anzahl der Anlief.	Anliefergebühr	Jahressumme
Haus-/Sperrmüll			
Kleinmenge bis 300 Ltr.	8000	10,00 €	80.000,00 €
Menge 300 bis 600 Ltr. (< 200 kg)	3000	20,00 €	60.000,00 €
Menge über 600 Ltr. (< 200 kg)	400	50,00 €	20.000,00 €
Bauschutt			
Kleinanlieferungen	2400	15,00 €	36.000,00 €
Altholz			
AI bis AIII, bis 200 kg	1300	15,00 €	19.500,00 €
AIV, bis 200 kg	100	20,00 €	2.000,00 €
Weitere Stoffströme			
Baustellenabf., Menge bis 200 kg	600	50,00 €	30.000,00 €
Mineralfaserabf., Menge bis 200 kg	300	180,00 €	54.000,00 €
Garten-/Friedh. Abf., Menge bis 200 kg	400	20,00 €	8.000,00 €
Sonstige Abf., Menge bis 200 kg	5500	div.	40.200,00 € (größtenteils Altreifen)
Gesamtsumme			349.700,00 €

Gebührenkalkulation Bodenaushub für das Jahr 2022

	in €
Betriebskosten der Gemeinden gem. Anlage	287.393
Überwachung, Dokumentation, Betriebsbeauftragten f. Abfall	35.000
Verzinsung Rückstellung Nachsorge (1,5%)	18.000
Kosten Nachsorge (38.200 cbm * 1,04 €/cbm)	39.728
SUMME	344.121
Geplante Einlagerungsmenge in cbm	38.200
Kosten in € pro cbm	9,01
Gebühr in € pro cbm (gerundet)	9,00

Bodenaushubdeponien im NOK														
Betriebskosten der Gemeinden, Planung 2022														
Zahlengaben in €														
Gemeinde	Adelsheim	Binau 1)	Buchen	Fahrenbach 1)	Hardheim	Hardheim	Hardheim	Hüffenhardt	Osterburken	Ravenstein	Rosenberg	Waldbrunn	Walldürn	Gesamtsummen
Bezeichnung	Gew. Straßensäcker	€ Bodenfeld-Limberg	Gew. Kehl Götzingen	Gew. Hühnerbuck	Gewann Wittig	Schweinberg	Gew. Mantal	Gew. Gebraunter	Gew. Greut Merc	Gew. Steinäcker	Gew. Eckersrain	Gewann Lindig		
Restvolumen (m³)	352.788	26.295	149.333	31.857	29.317	300.000	7.532	779.006	588.823	156.639	221.264	344.682	2.987.536	
Einl.Menge (m³/a)	3.660	990	1.385	2.390	1.130	0	1.300	7.145	3.000	200	7.000	10.000	38.200	
Personalkosten (€/a)	17.000	2.000	3.590	3.500	1.134	0	2.679	20.950	7.020	10.000	10.000	0	77.873	
Sachkosten (€/a)	500	500	0	1.500	1.420	0	200	14.500	12.480	2.900	500	0	34.500	
Fremdleistungen (€/a)	15.000	2.500	6.600	5.000	2.900	0	3.000	10.000	3.500	1.000	20.000	10.000	79.500	
Abschreibungen (€/a)	7.134	0	0	2.000	1.462	0	0	0	0	0	2.300	0	12.896	
Kapitalverzinsung (€/a)	7.705	0	0	1.500	731	0	1.601	0	0	0	3.600	2.000	17.137	
Stilllegung-Rückst. (€/a)	6.222	1.500	3.160	5.000	6.057	0	9.520	9.002	0	126	22.400	2.500	65.487	
Kosten pro Jahr	53.561	6.500	13.350	18.500	13.704	0	17.000	54.452	23.000	14.026	58.800	14.500	287.393	

1) Schätzung



Gebührenkalkulation 2022 - Ausgleich Vorjahresergebnisse

Jahr	Überschuss	Defizit
Vorjahre	283.010,98 €	
2017		- 51.500,00 €
2018		- 86.460,86 €
2019		- 1.032.003,54 €
2020		- 106.874,13 €
2021 (Plan)	120.000,00 €	- €
2022 (Plan)	530.000,00 €	- €

Kostenüberdeckungen sind nach § 14 Abs.2 KAG in den 5 nachfolgenden Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden.

Feststellungen:

Rückstellungen aus Vorjahren:

aus 2015	138.985,27 €
aus 2016	144.025,71 €
	<u>283.010,98 €</u>

Ergebnisse:

Kostenunterdeckung 2017	-	51.500,00 €
Kostenunterdeckung 2018	-	86.460,86 €
Kostenunterdeckung 2019	-	1.032.003,54 €
Kostenunterdeckung 2020	-	106.874,13 €

Ausgleich:

2020 (Rücklagenentnahme)	-	138.985,27 €
2021 (Verrechnung)	-	144.025,71 €
2021 (Plan)		51.500,00 €
2021 (Plan)		86.460,86 €
2021 (Plan/Teil)		126.064,85 €
2022 (Plan/Teil)		530.000,00 €
Folgejahre		375.938,69 €
Folgejahre		106.874,13 €

noch nicht ausgeglichen Stand Jahresende 2022

- €
- €

375.938,69 €

106.874,13 €

482.812,82 €

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis
(Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte)**

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 S. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GBl. S. 910,911),
 - §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436),
 - § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) vom 17.12.2020 (GBl. 1233),
 - §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233,1249),
 - § 3 Abs. 1 der Anstaltssatzung der selbstständigen Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts“ (KWiN AöR)
- hat der Verwaltungsrat der KWiN AöR am xx.xx.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis vom 04.12.2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 07.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird die Angabe „(Abfallwirtschaftssatzung Privathaushalte)“ durch die Angabe „(Kreislaufwirtschaftssatzung Privathaushalte)“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Ziffer 2, § 3 Absätze 3 und 5, § 5 Absatz 3 und § 27 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „LABfG“ durch das Wort „LKreiWiG“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die selbstständige Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald“ (KWiN) informiert und berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertige Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

„zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 KrWG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4 KrWG“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird das Wort „Abfallwirtschaftssatzung“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftssatzung“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird die Zahl „3“ durch die Angabe „2 und 4“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Ziffer 3 wird das Wort „dem“ durch das Wort „den“ und das Wort „Gerät“ durch das Wort „Gerätschaften“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3 KrWG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4 KrWG“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Darüber hinaus kann die KWiN mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „sowie in anderen“ durch die Wörter „sowie an anderen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „jedoch“ das Wort „insbesondere“ sowie nach der Angabe „ElektroG)“ die Wörter „sowie Abfälle aus Gebäuderenovierungen“ eingefügt.

c) In Absatz 8 wird das Wort „Schrott“ durch das Wort „Metallabfälle“ ersetzt.

d) In Absatz 9 werden nach der Angabe „ElektroG)“ die Wörter „aus privaten Haushaltungen“ eingefügt.

e) In Absatz 11 werden nach dem Wort „Bauschutt“ die Wörter „und Mineralik“ sowie nach dem Wort „Fremdanteilen“ die Wörter „sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Abfälle, die“ die Wörter „der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die“ eingefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „bringen“ die Wörter „und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Betriebspersonal zu übergeben“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1, 2 und 4“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) Glas-, Karbon- und Mineralfaserabfälle.“

e) § 9 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die KWIn kann in besonderen Einzelfällen den Zeitpunkt, den Ort und die Art und Weise der Bereitstellung der Abfälle bestimmen.“

8. In § 11 Satz 1 wird das Wort „Personal“ durch das Wort „Betriebspersonal“ ersetzt.

9. In § 12 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 14“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Verpflichteten haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.“

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Pflicht zur Nutzung eines Abfallbehälters nach Absatz 1 b) (Bioenergietonne) kann nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 entfallen.“

c) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Abfallwirtschaftskonzeptes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftskonzeptes“ ersetzt.

11. In § 16 Absatz 2 werden nach der Angabe „Beseitigung,“ die Wörter „Nachholung der Abfuhr,“ eingefügt.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „94,96“ durch die Zahl „96,68“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1a) (Restabfall) bemessen. Sie betragen jährlich:
bei einem Behältervolumen bis zu

60 l Füllraum	116,24 EUR
80 l Füllraum	154,99 EUR
120 l Füllraum	232,49 EUR
240 l Füllraum	464,98 EUR
1,1 cbm Füllraum	2.131,15 EUR
3,0 cbm Füllraum	5.812,23 EUR
5,0 cbm Füllraum	9.687,05 EUR

Gebühr für einen zusätzlichen
Abfallsack mit 50 l Füllraum (§ 13 Abs. 4) 7,00 EUR.

Für die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) sowie § 13 Abs. 1 c) (Altpapier) werden keine Behältergebühren erhoben.“

c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird ein vorhandener Abfallbehälter vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 bei seinem Umzug innerhalb des Neckar-Odenwald-Kreises nicht an die neue Anschrift mitgenommen und muss ihm daher ein neuer Abfallbehälter gestellt werden, wird eine Gebühr nach Satz 1 erhoben.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der in der Regel zweijährlich stattfindende Austausch des Filters an der Bioenergietonne ist gebührenfrei.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Ziffer 1.3 wird nach dem Wort „Druckgasflaschen“ das Wort „entleert“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Ziffer 1.3 wird die Angabe „Propan, Sauerstoff,“ gestrichen.

c) In Absatz 2 wird nach Ziffer 1.3 folgende Ziffer 1.4 eingefügt:

„Feuerlöscher bis 3 Stück kostenlos
Feuerlöscher ab 4. Stück 10,00 EUR Stück“

d) Die Ziffern 1.4 bis 1.10 werden die Ziffern 1.5 bis 1.11.

e) In Absatz 2 wird die Ziffer 2.8 gestrichen.

f) Die Ziffern 2.9 bis 2.20 werden die Ziffern 2.8 bis 2.19.

14. In § 27 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Buchen, den xx.xx.2021

Der Vorstand
Dr. Mathias Ginter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der KWiN AöR geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Darstellung der Änderung im Änderungsmodus

Satzung über die Kreislaufwirtschaft im Neckar-Odenwald-Kreis

(~~Kreislaufwirtschaftssatzung~~ ~~Abfallwirtschaftssatzung~~ Privathaushalte)

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für
1. die Entsorgungspflicht von Abfällen aus privaten Haushaltungen,
 2. die Entsorgung von Abfällen und Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert sind gemäß § 9 Abs. 3 ~~LKreiWiGLAbfG~~ sowie § 20 Abs. 3 KrWG,
 3. die Beseitigung von Bodenaushub,
 4. den Betrieb von bzw. die Nachsorge für Bodenaushubdeponien.

[...]

§ 2 Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Die selbstständige Kommunalanstalt „Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald“ (KWiN) informiert und berät die Abfallerzeuger über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertige Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 3 Entsorgungspflicht

- (1) Die KWiN als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KrWG und ihrer Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. ~~Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.~~
- (2) Die KWiN entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen der KWiN

nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.* Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe

- a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und der KWiN dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4~~3~~ KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiGLAbfG.
- (4) Die KWiN kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (5) Die Kreislaufwirtschaftssatzung~~Abfallwirtschaftssatzung~~ Privathaushalte gilt auch für das Gebiet der Gemeinden, mit denen die KWiN Vereinbarungen nach § 6 Abs. 2 und 4~~3~~ LKreiWiGLAbfG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung der Verwertung und Beseitigung von Bodenaushub abgeschlossen hat.

[...]

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit ~~den~~ vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 50 % Wassergehalt
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,

* Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind.

- d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
- 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
- 5. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
- 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
- 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Abs. ~~43~~ KrWG und § 9 Abs. 3 ~~LKreiWiGLAbfG~~ bleiben unberührt.

(4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(4)(5) Darüber hinaus kann die KWiN mit Zustimmung der höheren Abfallrechtsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(5)(6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der KWiN zur Entsorgung überlassen werden.

§ 6 Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie ~~an~~ anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Restabfall:
Nicht verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (3) Sperrmüll:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Restabfall eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch insbesondere nicht Abfälle zur Verwertung (z.B. Holz und Altholz gemäß AltholzV, Schrott, E-Schrott gemäß ElektroG) sowie Abfälle aus Gebäuderenovierungen.
- (4) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
Stoffe, die einem nach Anlage 1 KrWG genannten Verfahren einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden, insbesondere Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Altreifen, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

- (5) Bioabfälle:
im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfallanteile (z. B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle), das heißt der kompostierbare Anteil der Abfälle. Insbesondere zählen hierzu: Obst- und Gemüseabfälle, Lebensmittelabfälle (z. B. Speisereste, Fisch- und Fleischreste, verdorbene Lebensmittel).
- (6) Grünabfälle:
pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen privater Haushalte sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
- (7) Schadstoffbelastete Abfälle:
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (8) Metallabfälle/Schrott:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 9 fallen.
- (9) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushaltungen.
- (10) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (11) Bauschutt und Mineralik:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen sowie sonstige mineralische Gegenstände des täglichen Lebens.

[...]

§ 9 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die die KWiN einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen oder zu den mobilen oder stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Betriebspersonal zu übergeben.
- (2) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/ Haushaltungen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, bei der KWiN in Textform anzumelden. Die Verpflichtung der KWiN zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens mit der Gestellung des Abfallbehälters.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der KWiN entsprechend Abs. 2 textlich anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2 und 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:

- a) Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallbehälter oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 - b) Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen der KWiN selbst angeliefert werden müssen,
 - c) Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
 - d) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle, Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen sowie Altholz aus dem Außenbereich (A IV-Holz),^z
 - d)e) Glas-, Karbon- und Mineralfaserabfälle.
- (5) Die Abfallbehälter dürfen keine Fehlwürfe enthalten. Fehlwürfe sind die nach § 5 Abs. 2 ausgeschlossenen Abfälle und solche Stoffe, die den vorgesehenen Entsorgungsweg für die im Abfallbehälter zu erfassende Abfallart behindern. Die KWiN kann zur Kontrolle von Fehlwürfen technische Einrichtungen (z. B. Detektionssystem) einsetzen. Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter sind nicht gestattet. Entgegen den vorstehenden Regelungen befüllte Abfallbehälter werden nicht entleert. Die Benutzung fremder Abfallbehälter ist ebenfalls nicht gestattet.
- (6) Abfallbehälter und für Sonderabfuhr bestimmte Abfälle zur Entsorgung dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Die Bereitstellung darf mit Ausnahme einer von der KWiN festgelegten Sonderregelung (z. B. Sammelplätze) nur auf den Grundstücken bzw. dem öffentlichen Straßenraum vor den Grundstücken (äußerster Gehweg- oder Straßenrand) erfolgen.
- (7) Bereitgestellte Abfälle unterliegen dem alleinigen Aneignungsrecht der KWiN. Abfallbehälter mit Fehlwürfen sowie von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe sind vom Bereitstellenden zurückzunehmen und in ordnungsgemäßer Form zu entsorgen.
- (7)(8) Die KWiN kann in besonderen Einzelfällen den Zeitpunkt, den Ort und die Art und Weise der Bereitstellung der Abfälle bestimmen.

[...]

§ 11 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 4 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 6 Abs. 7) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen oder stationären Sammelstellen zu bringen und dem BetriebspPersonal zu übergeben. Die maximale Gebindegröße darf dabei 30 Liter Rauminhalt nicht überschreiten. Die KWiN gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen rechtzeitig bekannt.

§ 12 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 9) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden. Sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den von der KWiN eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden von der KWiN bekannt gegeben.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) a) Zugelassene Abfallbehälter für den Restabfall (§ 6 Abs. 2) sind:
Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l, 240 l sowie Umleerbehälter mit 1,1 cbm, 3,0 cbm und 5,0 cbm Füllraum.
- b) Zugelassene Abfallbehälter (Bioenergietonne) für Bioabfälle (§ 6 Abs. 5) sind:
Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l und 240 l.
Standardbehälter ist ein Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 60 l. Auf schriftlichen und begründeten Antrag kann bei Haushalten ein Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 120 l und bei Behältergemeinschaften ein Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 240 l bereitgestellt werden.
- c) Zugelassene Abfallbehälter für Altpapier (§ 6 Abs. 14) sind:
Müllnormeimer mit einem Fassungsvermögen von 240 l sowie Umleerbehälter mit 1,1 cbm Füllraum.
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden von der KWiN mietweise zur Verfügung gestellt. Sie sind von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder mehreren Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 gemeinsam in ausreichender Zahl bei der KWiN zu beantragen und zu unterhalten. Die Verpflichteten haben eine Sorgfaltspflicht gegenüber dem zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern. Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.
- (3) Für jeden Haushalt / jedes Grundstück muss ein ausreichend großer Abfallbehälter nach Absatz 1 a) und b) vorhanden sein. Die Pflicht zur Nutzung eines Abfallbehälters nach Absatz 1 b) (Bioenergietonne) kann nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 entfallen. Mehrere Verpflichtete, deren Haushalt/Grundstück im gleichen Orts- oder Stadtteil liegen, können auf schriftlichen Antrag bei der KWiN Abfallbehälter gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Behältergebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Behälterausstattung bestimmt. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Ordnungsmäßigkeit der Abfallentsorgung und die Ziele des Kreislaufwirtschaftskonzeptes/Abfallwirtschaftskonzeptes dürfen durch die Bildung einer Behältergemeinschaft nicht beeinträchtigt werden.

[...]

§ 16 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 14 und 15 genannten Abfälle aus einem von der KWiN zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt die KWiN einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die KWiN keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Gebührenermäßigung oder Schadensersatz.

[...]

§ 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die KWiN einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als haushaltsbezogene Grundgebühr und Behältergebühr erhoben.
- (2) Die haushaltsbezogene Grundgebühr beträgt jährlich 96,6894,96 Euro pro Haushalt.

Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

Dementsprechend sind selbstgenutzte und nicht selbstgenutzte Ferienwohnungen und Ferienhäuser Haushalte im Sinne dieser Satzung.

Bei nicht ganzjährig genutzten Ferienwohnungen und Ferienhäusern wird die haushaltsbezogene Grundgebühr hälftig erhoben.

- (3) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1a) (Restabfall) bemessen. Sie betragen jährlich:
bei einem Behältervolumen bis zu

60 l Füllraum	<u>116,24108,99</u> EUR
80 l Füllraum	<u>154,99145,33</u> EUR
120 l Füllraum	<u>232,49217,99</u> EUR
240 l Füllraum	<u>464,98435,98</u> EUR
1,1 cbm Füllraum	<u>2.131,151.998,23</u> EUR
3,0 cbm Füllraum	<u>5.812,235.449,74</u> EUR
5,0 cbm Füllraum	<u>9.687,059.082,85</u> EUR

Gebühr für einen zusätzlichen
Abfallsack mit 50 l Füllraum (§ 13 Abs. 4) 7,00 EUR.

Für die Abfallbehälter nach § 13 Abs. 1 b) (Bioenergietonne) sowie § 13 Abs. 1 c) (Altpapier) werden keine Behältergebühren erhoben.

- (4) Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters:
- | | |
|---|------------|
| - mit einem Füllraum von 60 l bis 240 l jeweils | 17,48 EUR |
| - mit einem Füllraum von 1,1 cbm und mehr | 41,05 EUR. |

Für die erstmalige Gestellung sowie den Endabzug eines Abfallbehälters werden keine Gebühren erhoben.

Wird ein vorhandener Abfallbehälter vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 bei seinem Umzug innerhalb des Neckar-Odenwald-Kreises nicht an die neue Anschrift mitgenommen und muss ihm daher ein neuer Abfallbehälter gestellt werden, wird eine Gebühr nach Satz 1 erhoben.

- (5) Gebühr für sonstige Leistungen, betreffend den Abfallbehälter
- | | |
|--|-----------|
| a) Abfallbehälter (60 l – 240 l Restabfalltonne oder Bioenergietonne mit Schwerkraftschloss) | |
| - Erstgestellung | 60,00 EUR |
| - bei Tausch eines unbeschädigten Behälters | 60,00 EUR |
| - bei Tausch eines beschädigten Behälters | 90,00 EUR |
| b) Ersatzgestellung bei Beschädigung des Behälters durch den Besitzer (z. B. durch Einfüllen von heißer Asche) | 50,00 EUR |
| c) Mitnahme des Behälters bei Umzug in einen anderen Landkreis | 50,00 EUR |
| d) Zusatzleerung bei Fehl- oder Überbefüllungen nach § 9 Abs. 5 | |

- mit einem Füllraum von 60 l 8,40 EUR
- mit einem Füllraum von 80 l 11,20 EUR
- mit einem Füllraum von 120 l 16,80 EUR
- mit einem Füllraum von 240 l 33,60 EUR.

Der in der Regel zweijährliche stattfindende Austausch des Filters an der Bioenergietonne ist gebührenfrei.

[...]

§ 24 Kosten bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen bei Benutzung der Bodenaushubdeponien der KWiN, die verwaltungsmäßig und technisch durch die Gemeinden betrieben werden, bei Bemessung nach Rauminhalt je cbm 9,00 EUR und bei Bemessung nach Gewicht je to 6,00 EUR. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z.B. eine Zwischenlagerung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.
- (2) Bei der Anlieferung von Abfallkleinstmengen und Abfallkleinmengen mit einem Nettogewicht unter 200 kg an den Wertstoffhof in Buchen (§§ 17, 18) werden folgende Gebühren erhoben:

1	Abfallkleinstmengen (Abrechnung pauschal bzw. nach Stückzahl)	Betrag in EUR	pro Einheit
1.1	Restabfall, Sperrmüll bis 300 l Volumen (PKW-Kleinmenge)	10,00	Pauschale
1.2	Restabfall, Sperrmüll über 300 l bis 600 l Volumen (PKW-Kleinmenge)	20,00	Pauschale
1.3	Druckgasflaschen <u>entleert</u> (z. B. Propan, Sauerstoff , Helium)	10,00	Stück
<u>1.4</u>	<u>Feuerlöscher bis 3 Stück</u> <u>Feuerlöscher ab 4. Stück</u>	<u>Kostenlos</u> <u>10,00</u>	<u>Stück</u>
<u>1.54</u>	Fahrradreifen, -schläuche	1,00	Stück
<u>1.65</u>	Räder (incl. Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	8,00	Stück
<u>1.76</u>	Räder (incl. Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	21,00	Stück
<u>1.87</u>	Räder (incl. Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	58,00	Stück
<u>1.98</u>	Reifen (ohne Felgen) bis 0,80 m (PKW, LKW etc.)	3,00	Stück
<u>1.109</u>	Reifen (ohne Felgen) von 0,81 m bis 1,25 m (LKW etc.)	16,00	Stück
<u>1.1140</u>	Reifen (ohne Felgen) über 1,25 m (Schlepper etc.)	53,00	Stück
2	Abfallkleinmengen bis 200 kg (ohne Verwiegung, Pauschalpreis ²⁾)	Betrag in EUR	
2.1	Abdeckfolie, besenrein, recyclingfähig	25,00	Pauschale
2.2	Akustikplatten ¹⁾	40,00	Pauschale
2.3	Asbestzementabfälle, gebunden (staubdicht verpackt) ¹⁾	30,00	Pauschale
2.4	Bauschutt, mineralisch	15,00	Pauschale
2.5	Baustellenabfall, gemischt	50,00	Pauschale
2.6	Dämm- und Isoliermaterial, nicht mineralisch, nicht gefährlich ¹⁾	180,00	Pauschale
2.7	Fenster, Türen mit/ohne Glas (aus Holz, Aluminium, PVC)	25,00	Pauschale
<u>2.8</u>	<u>Feuerlöscher bis 3 Stück</u>	<u>Kostenlos</u>	
<u>2.89</u>	Garten- und Parkabfälle	20,00	Pauschale
<u>2.940</u>	Gipshaltige Platten	15,00	Pauschale
<u>2.1044</u>	Holz aus dem Außenbereich, Altholz A IV	20,00	Pauschale

2.1142	Holz aus dem Innenbereich, Altholz A I-A III	15,00	Pauschale
2.1243	Holz, PCB-haltig, cyanisiert o. teerölimprägniert (z. B. Bahnschwellen) ¹⁾	50,00	Pauschale
2.1344	Mineralfaserabfälle (staubdicht verpackt) ¹⁾	60,00	Pauschale
2.1445	Porenbeton	15,00	Pauschale
2.1546	Restabfall	50,00	Pauschale
2.1647	Sonstige Abfälle (thermische Verwertung)	50,00	Pauschale
2.1748	Sonstige mineralische, deponierbare Abfälle ¹⁾	15,00	Pauschale
2.1849	Sperrmüll	50,00	Pauschale
2.1929	Straßenaufbruch, Gussasphalt ¹⁾	15,00	Pauschale

¹⁾ Hier gelten bei der Entsorgung besondere Anforderungen. Vor der Anlieferung ist auf jeden Fall das Beratungsteam der KWiN zu kontaktieren.

²⁾ Pauschaler Abrechnungspreis aufgrund § 23 Abs. 1 Nr.1c MessEV (Unterschreitung des Messbereichs nach der Mess- und Eichverordnung).

[...]

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiGLAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 64 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder 2 oder nach § 9 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der KWiN zur Entsorgung überlassen werden,
2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der KWiN entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
3. entgegen § 10 - § 12 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
4. entgegen § 11 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
5. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1 a), 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
6. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2 und 3, Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
7. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der KWiN ohne deren ausdrückliche Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiGLAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

[...]

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2029 in Kraft.

Sie hebt für ihren Anwendungsbereich gemäß § 1 die „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Neckar-Odenwald-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung)“ vom 16.12.2009, zuletzt geändert am 03.12.2018, auf.